

**Umsetzung des
Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in der
Ausländerbehörde**

Darstellung der Verfahrensabläufe

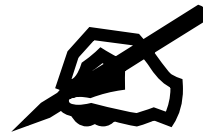
Fachkräfteeinwanderung

Bei Vorliegen eines
konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in
Vollmacht des Ausländers gegen
Zahlung einer Gebühr
ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen.

Was bedeutet das für den Arbeitgeber?

1. Der Ausländer ist der Antragsteller und der Arbeitgeber agiert als Bevollmächtigter in dem Verfahren.
2. Die Erteilung von schriftlichen Untervollmachten des Arbeitgebers an Dritte im Umfang der Ausgangsvollmacht ist möglich (z. B. Untervollmacht für Kammern, die für kleine und mittelständische Unternehmen tätig werden).
3. Die Ausländerbehörde agiert nur als zentrale Verfahrensmittlerin, schuldet aber keinen Erfolg in Form einer Vorabzustimmung oder Visaerteilung.

Wie ist der Verfahrensablauf?



Der Arbeitgeber nimmt Kontakt zur Ausländerbehörde über das Funktionspostfach:

Fachkraft-abh@landkreis-verden.de auf und sendet folgende Unterlagen mit:

-Konkretes Arbeitsplatzangebot

-Farbkopie des Nationalpasses

-Vollmacht des Ausländers

-Kopie des Ausbildungsnachweises des Ausländers in Originalsprache und in deutscher Übersetzung (bestellter oder beeidigter Dolmetscher oder Übersetzer)

- Lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten von Beginn der Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
- Sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung (bestellter oder beeidigter Dolmetscher oder Übersetzer)
- Eine unterzeichnete Erklärung des Ausländers in deutscher Sprache, dass bisher in der BRD noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde

Hinweis: Die Aufstellung ist nicht abschließend, sondern dient zur Klärung, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren überhaupt zu empfehlen wäre.

Die Ausländerbehörde prüft zeitnah die Unterlagen und klärt, ob der Ausländer zum begünstigten Personenkreis gehören könnte.

Es erfolgt durch die Ausländerbehörde eine Terminvereinbarung mit dem Arbeitgeber, ggf. unter Benennung weiterer vorzulegenden Nachweise und Unterlagen.

Welche Probleme könnten auftreten?

- Für den Ausländer besteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland.
- Der Ausländer ist zur Fahndung oder Festnahme ausgeschrieben oder es bestehen anderweitige Erkenntnisse zur Person, die einer Einreise entgegen stehen.

Es kommt **kein** Verfahren nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Betracht. Das reguläre Einreiseverfahren findet u. U. Anwendung.

Ausschlussgrund:

Hält sich der Ausländer in der EU auf und ist Duldungsinhaber in einem anderen EU-Staat oder betreibt er dort ein Asylverfahren liegt ein Ausschlussgrund zur Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland vor.

Vorsprache des Arbeitgebers in der Ausländerbehörde

Wird festgestellt, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann wird zwischen dem Arbeitgeber (als Bevollmächtigten) und der Ausländerbehörde eine kostenpflichtige einzelfallbezogene Vereinbarung abgeschlossen.

Gebühr: 411,00 € → wird sofort fällig, Gebührenschuldner ist der Ausländer.

Zeitlicher Ablauf der Erledigungsfristen bei Einleitung des Anerkennungsverfahrens

Grundvoraussetzung: der Ausländerbehörde liegen die vollständigen Unterlagen vor!

1. Der Antrag zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens wird unverzüglich an die zuständige Anerkennungsstelle weitergeleitet.
2. Die zuständige Anerkennungsstelle sichtet innerhalb von 2 Wochen die Unterlagen und bestätigt den Eingang des Antrages.

- 2.1 Ist der Antrag unvollständig, fordert die Ausländerbehörde die Unterlagen vom Arbeitgeber nach. Die Ausländerbehörde reicht die Unterlagen dann der Anerkennungsstelle ein.

3. Sind die Unterlagen vollständig entscheidet die Anerkennungsstelle innerhalb von 2 Monaten über den Antrag. Die Anerkennungsstelle kann einmalig die Frist angemessen verlängern.

4. Die Anerkennungsstelle stellt ihren Bescheid der Ausländerbehörde zu. Die Ausländerbehörde kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von 3 Werktagen zwecks Aushändigung und Besprechung der weiteren Vorgehensweise.
 - 4.1 Der Bescheid der Anerkennungsstelle wird dem Arbeitgeber gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

Bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses

Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ wird vom Arbeitgeber ausgefüllt und von der Ausländerbehörde an die Agentur für Arbeit weitergeleitet.

Bearbeitungsfrist der Agentur für Arbeit: 1 Woche

Die Zustimmung wurde von der Agentur für Arbeit erteilt:

Die Einreise als Fachkraft nach § 18a/b AufenthG ist möglich!

Bei teilweiser Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses

Beratung des Arbeitgebers durch die Ausländerbehörde in Bezug auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen unter Verweis an die zuständigen Beratungsstellen zur Erstellung eines Qualifizierungsplanes.


Eine Einreise als Fachkraft nach § 18a/b AufenthG ist nicht möglich!

Eine Einreise nach § 16d AufenthG für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (maximale Aufenthaltsdauer: 24 Monate) ist möglich.

**Voraussichtliche Anerkennung bei
mindestens 1000 Stunden an
staatlicher Schule**

- Telefonische Beratung für Arbeitgeber:

ZAV – Zentrale Auslands-und Fachvermittlung
der Bundesagentur für Arbeit

 0421/1781234

Wird vom Arbeitgeber die Einreise nach § 16d AufenthG forciert:

Das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ wird vom Arbeitgeber ausgefüllt und von der Ausländerbehörde an die Agentur für Arbeit weitergeleitet.

Bearbeitungsfrist der Agentur für Arbeit: 1 Woche

Die Zustimmung wurde von der Agentur für Arbeit erteilt:
Die Einreise nach § 16d AufenthG ist möglich!

Wie geht es dann weiter?

1. Die Ausländerbehörde erstellt kurzfristig eine Vorabzustimmung, die dem Arbeitgeber ausgehändigt wird. Zeitgleich wird die Deutsche Botschaft von der Ausländerbehörde informiert.
2. Der Arbeitgeber versendet die Vorabzustimmung auf einem sicheren Postweg an den Ausländer. Liegt die Vorabzustimmung dem Ausländer vor, vergibt die Deutsche Botschaft einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von 3 Wochen.
3. Soweit der Deutschen Botschaft alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt die Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb weiterer 3 Wochen.

Was muss ich als Arbeitgeber noch wissen?

Die Ausländerbehörde benötigt neben dem Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung folgende weitere Nachweise:

- a) einen Nachweis über Wohnraum (ggf. auch für mitreisende Familienangehörige)

- b) erforderliche deutsche Sprachnachweise der Fachkraft (ggf. auch für mitreisende Familienangehörige)

- c) der Lebensunterhalt des Ausländers (ggf. auch für mitreisende Familienangehörige) muss durch das Erwerbseinkommen gesichert sein.

- d) Schreiben der Ausländerbehörde und der Bescheid der Anerkennungsstelle werden von der Ausländerbehörde dem Bevollmächtigten zugestellt und müssen dann vom Bevollmächtigten an den Ausländer weitergeleitet werden.

- e) Hat die einreisende Fachkraft das 45. Lebensjahr bereits vollendet, muss die Höhe des Gehaltes mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Für 2020 sind dies 3.795,00 € brutto monatlich oder 45.540,00 € im Jahr.

Wird die Mindestgehaltsgrenze nicht erreicht, wird von der Ausländerbehörde eine Vergleichsberechnung durchgeführt unter Berücksichtigung der in- und ausländischen Alterssicherungssysteme.

Besteht eine Versorgungslücke, muss eine zusätzliche Altersvorsorge vom Ausländer vor der Visumerteilung nachgewiesen werden.

Im Einzelfall kann von der Erfüllung der Gehaltsgrenze oder der angemessenen Altersvorsorge abgesehen werden. Die Beurteilung erfolgt durch die Agentur für Arbeit.

- f) Wird das Arbeitsplatzangebot nicht aufrecht erhalten, informiert der Arbeitgeber unverzüglich die Ausländerbehörde.

Teilt der Arbeitgeber das nicht aufrecht erhaltene Arbeitsplatzangebot nicht mit und

- es kommt **nicht** zu einer Einreise des Ausländers: findet das Verhalten Berücksichtigung bei zukünftigen Fachkräfteverfahren.
- es kommt zu einer Einreise des Ausländers: prüft die Ausländerbehörde, ob ein Straftatbestand des § 96 Abs. 1 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) besteht und bringt dies zur Anzeige.